

**Rahmenvertrag  
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG**

Zwischen

Verband der Privaten Hochschulen e.V. (VPH), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Prof. Klaus Hekking, Bonhoefferstr. 1, 69123 Heidelberg

- im Folgenden: **Verband** –

einerseits und der

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

- im Folgenden: **VG WORT** –

andererseits wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

1. Dieser Vertrag regelt den Anspruch der Rechteinhaber für die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG durch Zahlung einer pauschalen, jährlichen Vergütung. Er gilt für private Hochschulen (nachfolgend „Betreiber“ genannt), die als Betreiber Kopiergeräte im Sinne von § 54c Abs. 1 UrhG aufstellen und für die Herstellung von Ablichtungen bereithalten. Dieser Vertrag erfasst nicht Vervielfältigungsgeräte, die im Rahmen des § 54c UrhG von Schulen und nicht-staatlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, sowie von privaten Unternehmen an Hochschulstandorten betrieben werden.
2. Die Betreiber können mit der VG WORT auf Basis dieses Vertrags Einzelverträge abschließen.
3. Die VG Wort erklärt, dass die VG Bild-Kunst und sie derzeit als einzige Verwertungsgesellschaften Ansprüche aus § 54 c UrhG geltend machen. Die VG WORT

übernimmt – auch für die VG Bild-Kunst – die Entgegennahme und Kontrolle der Meldungen sowie das Inkasso.

## **§ 2 Hochschulen**

Hochschulen im Sinne von § 1 sind alle Arten von Hochschulen, die in privater Trägerschaft betrieben werden, und im Abrechnungsjahr Mitglied des Verbands der Privaten Hochschulen (VPH) sind.

## **§ 3 Erfasste Geräte**

1. Kopiergeräte im Sinne dieses Vertrags sind:

herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone Scanner, Stand-alone Drucker und Gerätekombinationen, die Scanner und Drucker in einer Funktionseinheit, aber nicht in einem Gehäuse vereinen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Der Anspruch auf Betreibervergütung setzt nicht voraus, dass diese Geräte ausschließlich zur Vornahme von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG bestimmt sind bzw. benutzt werden, soweit sie jedenfalls auch dazu bestimmt sind bzw. benutzt werden, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.

3. Rein verwaltungsintern genutzte Geräte unterfallen nicht der Vergütungspflicht gem. § 53 c UrhG. Als „rein verwaltungsintern genutzte Geräte“ gelten solche Geräte, die keine Möglichkeit der Abrechnung mit Münzen oder Wertkarten zulassen („zählerlose Geräte“) oder die nicht öffentlich zugänglich sind und nicht für Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschütztem Material verwendet werden.

4. Von der Vergütungspflicht nach diesem Vertrag ausgeschlossen sind insbesondere die folgenden Maschinen und Geräte der Druckindustrie:

- Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
- Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck)

- Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)
  - Großformatkopiergeräte ab DIN A 2
  - Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte)
- sowie
- Mikrofilmaufnahmegeräte.

5. Die Parteien sind sich darin einig, dass diesem Vertrag keinerlei präjudizielle Wirkung im Hinblick auf die Frage zukommt, ob die Vergütungspflicht nach § 54c UrhG auch Vervielfältigungen erfasst, bei denen es sich nicht um Vervielfältigungen von einer analogen Vorlage auf einen analogen Träger handelt (Vervielfältigungen von digitalen Vorlagen auf analoge Träger, die Vervielfältigung von analogen Vorlagen auf digitale Träger oder die Vervielfältigung von digitalen Vorlagen auf digitale Träger). Die Parteien werden auf Basis der des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 3. Juli 2014 - I ZR 28/11 u.a. („Drucker und Plotter III“) zeitnah ergänzende Verhandlungen aufnehmen.

#### **§ 4 Vergütung**

1. Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach § 54c Abs. 1 UrhG, deren Höhe sich gem. § 54 c Abs. 2 UrhG nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist, bemisst, zahlen die Betreiber eine Vergütung an die VG Wort pro Gerät und pro Kalenderjahr:

	Tarifklasse D
Kalenderjahr 2014	334,40 € (veröffentlichter Tarif: 418 €)

D = Geräte, die an Hochschulen gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrags aufgestellt sind (auch in Hochschulbibliotheken).

2. Die in Absatz 1 festgelegten Sätze berücksichtigen einen Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 % gegenüber dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarif.

Bei Geräten, die während des laufenden Kalenderjahrs in Betrieb genommen werden, berechnet sich die Vergütung anteilig ab Beginn des Kalendermonats, in welchem die Inbetriebnahme erfolgt ist (Zwölftelung).

3. Der Einzelvertrag („Meldebogen“) mit dem Betreiber sieht vor, dass dieser sich verpflichtet, unaufgefordert jährlich oder bei Inbetriebnahme eines tarifpflichtigen Gerätes vollständige und korrekte Auskünfte über die Nutzung und die Einordnung des Geräts unter diesen Tarif schriftlich an die VG WORT zu erteilen. Der Meldebogen steht auf der Internetseite der VG Wort ([www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)) zum Download bereit.

4. Die Zahlung erfolgt jährlich spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

Konto Nr.: 66 737 2828

IBAN: DE 55700202700667372828

BLZ: 700 202 70 HypoVereinsbank München BIC: HYVEDEMMXXX

Nach Zahlungseingang stellen die Verwertungsgesellschaften den Betreiber in Höhe der geleisteten Vergütung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese im Umfang dieses Vertrags gegen den Betreiber aus § 54c UrhG geltend machen, für den Zeitraum, auf den die Zahlung sich bezieht, in Höhe der geleisteten Vergütung frei.

5. Wird ein Gerät vor Ablauf der Pauschalfrist nachweislich und mindestens für den Rest dieser Pauschalfrist nicht mehr zur entgeltlichen Vornahme von Ablichtungen bereitgestellt, von einem privaten Betreiber auf dessen Rechnung betrieben oder aus dem räumlichen Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entfernt, erfolgt eine anteilige Erstattung des Vergütungsbetrages. Sie errechnet sich nach der Anzahl der vollen Kalendermonate, die einem der vorgenannten Ereignisse und dem Eingang der Abmeldung des Gerätes bei der VG WORT bis zum Ablauf der Pauschalfrist folgen (Zwölfteilung). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich im Wege der Verrechnung mit weiteren Vergütungsbeträgen; ansonsten können die Betreiber eine Erstattungszahlung verlangen.

6. Wird ein Gerät von einem anderen Aufsteller übernommen und auf dessen Rechnung weiter betrieben, teilt der Betreiber dessen Namen, Anschrift und das Datum der Übernahme unaufgefordert der VG WORT unverzüglich mit.

## § 5

### Kontrollrecht der VG WORT

1. Die VG WORT kontrolliert die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen nach § 4 Abs.

3 dieses Vertrags und nach § 54g UrhG durch Betreten der öffentlich zugänglichen Räume, in denen Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereitgehalten werden, während der üblichen Öffnungszeiten durch ihren Außendienst. Der Kontrollbesuch wird so ausgeübt, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

2. Der Einzelvertrag mit dem Betreiber sieht vor, dass dieser sich verpflichtet, den Kontrollbesuch gem. § 54g UrhG zu gestatten und alle ihm gemäß §§ 54c, 54g UrhG obliegenden Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen.

## **§ 6**

### **Umsetzung, Information, Sonstiges**

1. Der Verband wird die Betreiber über den Inhalt dieses Gesamtvertrags und die Meldepflicht angemessen informieren. Sie werden in geeigneter Weise auf den Abschluss von Einzelverträgen hinwirken.
2. Der Verband übernimmt keine Haftung für die Abgabe oder Richtigkeit von Meldungen der Betreiber oder für deren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, auch nicht für Rechtsverletzungen der Betreiber nach dem Urheberrechtsgesetz.
3. Streitigkeiten über Grund oder Höhe der Vergütungspflicht im Einzelfall werden unmittelbar mit dem betreffenden Betreiber geklärt.
4. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, die ihr zur Kenntnis gelangten Daten, vertraulich zu behandeln.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit**

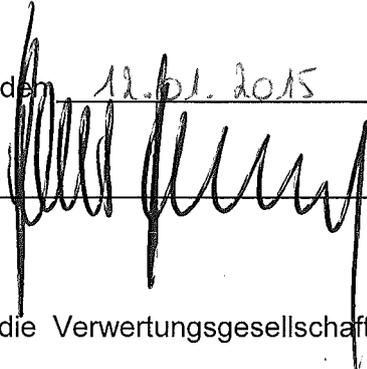
1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Der Tarif gemäß § 4 dieses Rahmenvertrags gilt zunächst für das Nutzungsjahr 2014. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2015 schriftlich gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 8

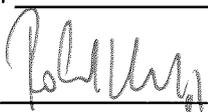
**Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Für den Verband

Heidelberg, den 12.01.2015  
  
\_\_\_\_\_

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 19. 12. 2014  
  
\_\_\_\_\_ Dr. Robert Staats  
  
\_\_\_\_\_ Rainer Just